

Pflegeversicherung im Überblick

Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2014 an die Pflegeversicherung im Überblick

		Pflegestufe 0 Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränk- ter Alltagskompetenz	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Häusliche Pflege von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegegeld € monatlich ¹⁾	–	235	440	700
	Pflegesachleistungen bis zu € monatlich ¹⁾	–	450	1.100	1.550 (1.918)
Häusliche Pflege von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	Pflegegeld € monatlich	120 (0+120) ²⁾	305 (235 + 70) ²⁾	525 (440 + 85) ²⁾	700
	Pflegesachleistungen bis zu € monatlich	225 (0+225) ²⁾	665 (450 + 215) ²⁾	1.250 (1.100 + 150) ²⁾	1.550 (1.918)
Verhinderungspflege ³⁾ durch nahe Angehörige ⁴⁾	Pflegeaufwendungen für bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr bis zu €				
	von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	–	235	440	700
	von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	120 (0+120) ²⁾	305 (235 + 70) ²⁾	525 (440 + 85) ²⁾	700
durch sonstige Personen	1.550	1.550	1.550	1.550	
Kurzzeitpflege ³⁾	Pflegeaufwendungen für bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr bis zu € jährlich	–	1.550	1.550	1.550

		Pflegestufe 0 Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränk- ter Alltagskompetenz	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege ⁵⁾	Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich	–	450	1.100	1.550
Zusätzliche Betreuungsleistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ⁶⁾	Leistungsbetrag bis zu € jährlich	1.200/2.400	1.200/2.400	1.200/2.400	1.200/2.400
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	€ monatlich	–	200	200	200
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich	–	1.023	1.279	1.550 (1.918)
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von	–	10% des Heimgelts, höchstens 256 € monatlich		
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen bis zu € monatlich		31		
Technische und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von	100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. Techn. Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich, und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen in Höhe von bis zu	2.557 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 10.228 € – wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)			
Zahlung von Rentenver- sicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ⁷⁾	Je nach Umfang der Pflegetätigkeit bis zu € monatlich (Beitrittsgebiet)	–	139,36 (118,19)	278,71 (236,38)	418,07 (354,56)

		Pflegestufe 0 Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränk- ter Alltagskompetenz	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige (in Härtefällen)
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	€ monatlich (Beitrittsgebiet)	–		8,30 (7,04)	
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung	–		142,86	
	Pflegeversicherung			18,89	

1) Es wird entweder das Pflegegeld oder es werden ambulante Pflegesachleistungen gewährt. Beide Leistungen können jedoch auch miteinander kombiniert werden (sogenannte Kombinationsleistung). Das Pflegegeld vermindert sich dann anteilig (prozentual) im Verhältnis zum Wert der in Anspruch genommenen Pflegesachleistungen.

2) Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag des Anspruchs auf Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen sowie einem Erhöhungsbetrag bei Vorliegen einer dauerhaft erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI.

3) Während der Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege wird für jeweils bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

4) Auf Nachweis können nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstaufschlag, Fahrkosten usw.) auch bis zu einem Gesamtleistungsbetrag von 1.550 Euro im Kalenderjahr erstattet werden.

5) Teilstationäre Tages- bzw. Nachtpflege und ambulante Pflegesachleistungen sowie Pflegegeld können auch miteinander kombiniert werden. Dabei wird der Berechnung grundsätzlich ein Gesamtleistungsanspruch in Höhe des 1,5-Fachen des ambulanten Pflegesachleistungsbetrags der jeweiligen Pflegestufe zugrunde gelegt; pro Leistungsart umfasst die Kostenübernahme durch die Pflegekasse allerdings maximal 100 Prozent des für diese Leistung bei Einzelbezug jeweils geltenden Höchstbetrags.

6) Abhängig vom Ausmaß der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 13 SGB XI werden entweder bis zu 1.200 Euro (Grundbetrag) oder bis zu 2.400 Euro (erhöhter Betrag) je Kalenderjahr gewährt. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

7) Bei wenigstens 14 Stunden Pfl egetätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden wöchentlich nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht. Zeiten für die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger können zur Erreichung der Mindeststundenzahl von 14 Stunden pro Woche zusammengerechnet werden.

Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Hilfestellung durch wohnortnahe Pflegestützpunkte	X	X
Umfassende und individuelle Pflegeberatung, auf Wunsch einschließlich der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, der sämtliche im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und sachgerechten Hilfen mit berücksichtigt (Fallmanagement); frühzeitige Pflegeberatung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Leistungsantrags durch qualifizierte Pflegeberater der Pflegekassen, auf Wunsch auch bei der bzw. dem Pflegebedürftigen zu Hause; Ausstellung von Gutscheinen für eine Beratung durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, wenn die Beratung durch die Pflegekasse nicht fristgerecht erfolgen kann	X	X
Übermittlung von		
• Leistungs- und Preisvergleichslisten über zugelassene Pflegeeinrichtung	X	X
• Leistungs- und Preisvergleichslisten über niedrighschwellige Betreuungsangebote	X	
• Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen	X	X
• Informationen über Integrierte Versorgungsverträge/ Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers	X	X
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	X	
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung bei Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allg. Betreuungsbedarf		X
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs		X
Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe	X	X